

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat

17. September 2024

B 39

Umwandlung der Realkorporation Briseck und der Realkorporation Menznau in öffentlich-rechtliche Genossenschaften

Entwürfe Kantonsratsbeschlüsse über die Genehmigung

Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat je einen Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Briseck und der Realkorporation Menznau in öffentlich-rechtliche Genossenschaften. Er stützt sich auf das Gesetz über die Korporationen, wonach eine solche Umwandlung zusammen mit den Statuten der Genossenschaft der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Die Umwandlung ist möglich für Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen. Dies ist bei der Realkorporation Briseck und der Realkorporation Menznau der Fall. Die Stimmberchtigten der Realkorporation Briseck stimmten den Statuten und der Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 26. April 2024 einstimmig zu, die Stimmberchtigten der Realkorporation Menznau stimmten den Statuten und der Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 25. April 2024 einstimmig zu.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft je einen Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Briseck und der Realkorporation Menznau in öffentlich-rechtliche Genossenschaften.

1 Ausgangslage

Für Korporationen mit Gemeindestatus gelten grundsätzlich dieselben rechtlichen Anforderungen für die Wahl der Behörden oder die Durchführung von Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen wie für Einwohnergemeinden. Das Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 (Korporationsgesetz; SRL Nr. [170](#)) schreibt zudem vor, dass alle Korporationen mit Gemeindestatus den jährlichen Vorschlag in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) unterbreiten müssen (§ 49 Abs. 2 [Korporationsgesetz](#)). Korporationen, die den genannten rechtlichen Anforderungen nicht mehr genügen, haben die Möglichkeit einer Vereinigung mit einer anderen Korporation, einer Auflösung oder einer Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Die Umwandlung eignet sich insbesondere für Korporationen, die Schwierigkeiten haben, die Anforderungen an eine Gemeinde zu erfüllen. Korporationen, deren Vermögen zwar klein ist und kaum mehr Erträge abwirft, die ihre Aufgaben jedoch mit weniger Organisationsaufwand noch erfüllen können und wollen, wird mit der Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft die Möglichkeit gegeben, weiterhin als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit den bisherigen Aufgaben, jedoch mit einfacherer Organisation bestehen bleiben zu können. Mit der in den §§ 42–44 des [Korporationsgesetzes](#) vorgesehenen Umwandlung können die Zwischenschritte der Aufhebung der Korporation und der Neugründung einer Genossenschaft unter Übertragung des Vermögens indes vermieden werden. Die Korporation wechselt in einem Schritt ihr Rechtskleid. Es handelt sich weiterhin um eine mitgliedschaftlich organisierte Körperschaft. Das heißt, die Korporationsbürgerinnen und -bürger bleiben Mitglieder der Genossenschaft. Eine solche Umwandlung steht aber nicht allen Korporationen offen. Es ist nicht Sinn und Zweck dieser Umgestaltungsmöglichkeit, dass sich grosse, handlungsfähige Korporationen mit einem gesunden Finanzhaushalt in öffentlich-rechtliche Genossenschaften umwandeln. Die Möglichkeit besteht nur für diejenigen Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand, der sich durch den Gemeindestatus ergibt (Besetzung der Organe, Durchführung der Versammlungen, Finanzhaushalt), in einem offensiven Missverhältnis zu ihrem Korporationsvermögen und den daraus erzielten Erträgen steht. Betroffen davon sind vor allem Korporationen mit nur wenigen Bürgerinnen und Bürgern, denen auch finanziell die Mittel fehlen, sich externe Hilfe (z. B. für die Buchhaltung) zu besorgen (vgl. zum Ganzen: [Botschaft B 82](#) vom 25. Juni 2013 zum Entwurf eines neuen Gesetzes über die Korporationen, in: Verhandlungen des Kantonsrates 2013, S. 1753).

2 Realkorporation Briseck

Die Realkorporation Briseck in der Gemeinde Zell besitzt rund 1,5 Hektaren Landwirtschaftsland, 27 Hektaren Wald sowie ein Mehrfamilienhaus mit einem Buchwert von insgesamt rund 3'433'000 Franken. Weiter befinden sich die Kapelle Briseck sowie vier Kilometer Güterstrassen im Wert von rund 37'000 Franken im Besitz der Korporation. Als Vermögenswerte verfügte sie per Ende 2023 ausserdem über flüssige Mittel in der Höhe von rund 194'000 Franken sowie über Festgelder, Aktien und Anteilscheine im Finanzvermögen von rund 455'000 Franken. Demgegenüber stehen langfristige Schulden von 1'730'000 Franken, Verpflichtungen (Fonds, Rücklagen für Grossreparaturen) von rund 240'000 Franken und ein Eigenkapital von rund 2'095'000 Franken. Die Bilanzsumme betrug per Ende 2023 rund 4'165'000 Franken. Die Korporation finanziert sich durch Liegenschaftserträge aus Finanzvermögen, Durchgangsentstädigungen der Kiesgrube, Beiträge von Gemeinden und Perimeterbeiträge der Güterstrassen sowie durch den Verkauf von Holz. Die Erfolgsrechnung der Korporation schloss in den Jahren 2021 bis 2023 mit einem Ertragsüberschuss von rund 40'710 Franken (2021), 7'460 Franken (2022) beziehungsweise 960 Franken (2023) ab.

Sinn und Zweck der Möglichkeit einer Umwandlung ist es unter anderem, dass die Korporation durch die Anforderungen an eine Gemeinde nicht zu einer Aufhebung gezwungen ist. Im Falle der Realkorporation Briseck steht nicht die finanzielle Situation als Grund für eine Umwandlung im Vordergrund. Allerdings gehören der Korporation nur 20 Bürgerinnen und Bürger an, die insgesamt über 23 Realrechte verfügen. Für die Zukunft zeichnet sich kein Zuwachs bei den Bürgerinnen und Bürgern ab. Mit dieser geringen Anzahl Mitgliedern ist es schwierig, die gesetzlich vorgeschriebenen Organe einer Gemeinde zu besetzen. Die Umwandlung der Korporation in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft ermöglicht eine schlankere Organisation und reduziert den Verwaltungsaufwand im Vergleich zu einer Korporation mit Gemeindestatus. So bestehen bei einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft keine Unvereinbarkeitsvorschriften bei Ämtern betreffend Verwandtschaft, die Revisionsstelle kann auch mit zwei Personen ausserhalb der Korporation besetzt werden und ein Urnenbüro ist nicht mehr vorgeschrieben. Die Umwandlung ist daher folgerichtig. Eine Umwandlung ist im vorliegenden Fall auch deshalb sinnvoll, weil die Realkorporation Briseck als Genossenschaft ihren öffentlichen Zweck (Verwaltung, Nutzung, Pflege und Unterhalt des Korporationsgutes) weiterhin wahrnehmen kann. Auch die Finanzaufsicht über die Gemeinden des Kantons hielt fest, dass die Umwandlung aus personellen Überlegungen zu begrüssen ist.

Die Stimmberchtigten der Realkorporation Briseck stimmten den Statuten und der Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 26. April 2024 einstimmig zu. Die neue Genossenschaft Korporation Briseck führt die Aufgaben der bisherigen Realkorporation Briseck weiter. Mit Schreiben vom 14. Mai 2024 reichte die Realkorporation Briseck bei unserem Rat das Gesuch um Genehmigung der Umwandlung durch Ihren Rat ein.

3 Realkorporation Menznau

Die Realkorporation Menznau besitzt rund 27 Hektaren Wald mit einem Buchwert von 138'500 Franken sowie ein Gewerbegebäude mit einem Wert von rund 764'000 Franken. Als Vermögenswerte verfügte sie per Ende 2023 ausserdem über flüssige

Mittel in der Höhe von rund 35'000 Franken sowie über Anlagen im Finanzvermögen von rund 92'000 Franken. Demgegenüber stehen langfristige Schulden von rund 105'000 Franken und ein Eigenkapital von rund 920'000 Franken. Der Korporation gehören 150 Bürgerinnen und Bürger an, die über 1175 Realrechte verfügen. Der Verwaltungsaufwand und die Entlohnung des Korporationsrates wurden auf ein Minimum reduziert. Dennoch schloss die Erfolgsrechnung der Korporation in den Jahren 2021 bis 2023 mit nur geringen Ertragsüberschüssen von rund 9'340 Franken (2023) und 8'310 Franken (2022) beziehungsweise mit einem Aufwandüberschuss von rund 9'910 Franken (2021) ab. Die jährlichen Einnahmen resultieren hauptsächlich aus Liegenschaftserträgen aus Finanzvermögen und Holzverkaufserlösen. Letztere sind starken Schwankungen unterworfen. Durch die Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) wurde der Aufwand für die Buchhaltung erheblich erhöht. Die Korporation verfügt nicht über die finanziellen Ressourcen, um die Anforderungen an eine Gemeinde – insbesondere im Bereich der Rechnungsführung – erfüllen zu können. Angesichts der wenigen Finanztransaktionen und des geringen zu verwaltenden Kapitals ist die Anwendung des HRM in der Realkorporation Menznau unverhältnismässig.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass bei der Realkorporation Menznau der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen. Die Umwandlung der Realkorporation Menznau in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft ermöglicht eine schlankere Organisation und reduziert den Verwaltungsaufwand. Die Besetzung der vorgeschriebenen Ämter wird vereinfacht. So bestehen bei einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft keine Unvereinbarkeitsvorschriften bei Ämtern betreffend Verwandtschaft, die Revisionsstelle kann auch mit zwei Personen ausserhalb der Korporation besetzt werden, und ein Urnenbüro ist nicht mehr vorgeschrieben. Die Umwandlung ist daher folgerichtig. Eine Umwandlung ist im vorliegenden Fall auch deshalb sinnvoll, weil die Korporation Menznau als Genossenschaft ihren öffentlichen Zweck (Verwaltung und Nutzung des Genossenschaftsvermögens, Bewirtschaftung und Pflege der eigenen Wälder und Immobilien) weiterhin wahrnehmen kann. Auch die Finanzaufsicht über die Gemeinden des Kantons hat festgehalten, dass die Umwandlung aus finanzaufsichtsrechtlichen Überlegungen zu begrüssen ist.

Die Stimmberechtigten der Realkorporation Menznau stimmten den Statuten und der Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 25. April 2024 einstimmig zu. Die neue Genossenschaft Korporation Menznau führt die Aufgaben der bisherigen Realkorporation Menznau weiter. Mit Schreiben vom 16. Mai 2024 reichte die Realkorporation Menznau bei unserem Rat das Gesuch um Genehmigung der Umwandlung durch Ihren Rat ein.

4 Umwandlungsverfahren

Gemäss § 42 des [Korporationsgesetzes](#) können Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen, in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt werden (Abs. 1). Wird eine Korporation in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt, besteht ihre Aufgabe weiterhin in der Verwaltung des Korporationsgutes; ihre Rechtsverhältnisse werden dadurch nicht verändert (Abs. 2). Über die Umwand-

lung sowie die Statuten der neuen Genossenschaft beschliessen die Stimmberchtigten (§ 44 Abs. 1 [Korporationsgesetz](#)). Eine Umwandlung ist vom Kantonsrat zusammen mit den Statuten zu genehmigen. Er verweigert die Genehmigung, wenn die Umwandlung nicht zweckmässig ist (Abs. 2).

Die Stimmberchtigten der Realkorporationen Briseck und Menznau haben die jeweiligen Genossenschaftsstatuten und die Umwandlung an der Korporationsversammlung vom 26. April 2024 beziehungsweise vom 25. April 2024 beschlossen. Die Statuten enthalten alle notwendigen Regelungen. Somit haben die Realkorporation Briseck und die Realkorporation Menznau alle Vorkehrungen für eine Umwandlung in öffentlich-rechtliche Genossenschaften getroffen. In Anbetracht der geschilderten Ausgangslagen erscheinen die Umwandlungen auch aus kantonaler Sicht als zweckmässig und wünschenswert.

5 Statuten der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft

Die Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft ist in deren Statuten zu regeln. Gemäss den Statuten der Genossenschaft Korporation Briseck und der Statuten der Genossenschaft Korporation Menznau werden die Aufgaben der Realkorporation Briseck beziehungsweise der Realkorporation Menznau weitergeführt. Die Regelungen über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft entsprechen den Bestimmungen des Korporationsgesetzes. Die Genossenschaft Korporation Briseck und die Genossenschaft Korporation Menznau werden die Mitgliederversammlung, den Vorstand und die Kontrollstelle als Organe führen. Soweit die Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB; SRL Nr. [200](#)), des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR [210](#)) über das Vereinsrecht sowie des Korporationsgesetzes sinngemäss. Die zuständige Stelle des Kantons hat die Statuten vorgeprüft und die getroffenen Regelungen für ausreichend und zweckmässig befunden.

6 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den Entwürfen je eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Briseck und der Realkorporation Menznau in öffentlich-rechtliche Genossenschaften zuzustimmen.

Luzern, 17. September 2024

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung der Umwandlung der
Realkorporation Briseck in eine öffentlich-rechtliche
Genossenschaft**

vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 172u

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. September 2024²,

beschliesst:

I.

Ziff. 1

¹ Die Umwandlung der Realkorporation Briseck in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft wird genehmigt.

Ziff. 2

¹ Die Statuten der Realkorporation Briseck Genossenschaft vom 26. April 2024 werden genehmigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Ferdinand Zehnder
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

¹ SRL Nr. [170](#)

² B 39-2024

Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Menznau in eine öffentlich- rechtliche Genossenschaft

vom

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 172v

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. September 2024²,

beschliesst:

I.

Ziff. 1

¹ Die Umwandlung der Realkorporation Menznau in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft wird genehmigt.

Ziff. 2

¹ Die Statuten der Realkorporation Menznau Genossenschaft vom 25. April 2024 werden genehmigt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern, ...

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Ferdinand Zehnder
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

¹ SRL Nr. [170](#)

² B 39-2024

Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch